

REFORM DES WIEDERAUFNAHMEVERFAHRENS

Mit dem Gesetzesentwurf zur Modernisierung des alten Wiederaufnahmeverfahrens soll der Rechtsschutz von Bürgern, die zu Unrecht verurteilt wurden, verbessert werden (Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten). Es wird möglich, die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Strafverfahren schneller als bisher einzuleiten. Daneben wird der Untersuchung des Tatsachenmaterials mehr Raum eingeräumt. Kurzum: mehr Gelegenheit, Fehler zu korrigieren.

Des Weiteren kann ein Angeklagter, der zuvor freigesprochen wurde, für dieselbe Straftat auch nachträglich noch verurteilt werden (Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten).

Von der Staatsanwaltschaft und der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden bereits verschiedene Reformprogramme in die Wege geleitet, um fehlerhafte Verurteilungen so weit wie möglich zu verhindern. Dazu gehören beispielsweise das Programm „Versterking van opsporing en vervolging“ (Verstärkung im Ermittlungs- und Verfolgungsbereich) anlässlich des Schiedamer Parkmordes sowie das Projekt zur Verbesserung der Begründung von (Straf-)Urteilen.

In großen Zügen zusammengefasst haben die Reformentwürfe folgenden Inhalt:

A. Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten (siehe auch Schema 1 und 2)

Berufungsinstanz bleibt wie bisher der *Hoge Raad*, der Oberste Gerichtshof der Niederlande. Bei schweren Straftaten kann ein ehemaliger Angeklagter zur Vorbereitung seines Antrags auf Wiederaufnahme beim Generalstaatsanwalt am *Hoge Raad* eine genauere Untersuchung des Tatsachenmaterials beantragen. Unter Umständen ist der Generalstaatsanwalt verpflichtet, diesem Antrag stattzugeben.

Die bisherige Begründung der Wiederaufnahme mit Bezug auf das Novum (neue Tatsachen) wird korrigiert, um neue forensische Fachkenntnis besser berücksichtigen zu können.

Vor der Entscheidung über den Antrag auf eine genauere Untersuchung des Tatsachenmaterials kann der Generalstaatsanwalt diesen Antrag einem Beratungsausschuss vorlegen; dieser Ausschuss entspricht in etwa dem Zulassungsausschuss der *CEAS* (*Commissie Evaluatie Afgesloten Strafzaken* [Prüfungsausschuss für abgeschlossene Strafverfahren]). In den Beratungsausschuss können auch Sachverständige berufen werden. Wurde der Antragsteller zu einer Haftstrafe von über zehn Jahren verurteilt, ist der Generalstaatsanwalt verpflichtet, ein Votum des Beratungsausschusses einzuholen, sofern der Antrag auf eine genauere Untersuchung nicht unzulässig oder offenkundig unbegründet ist.

Bei der Durchführung der genaueren Untersuchung des Tatsachenmaterials kann der Generalstaatsanwalt am *Hoge Raad* sich durch ein Ermittlungsteam unterstützen lassen. Dieses Team kann notfalls um externe Sachverständige und/oder Beamte der Staatsanwaltschaft erweitert werden. Darüber hinaus erhält der Generalstaatsanwalt die Befugnis, eine gerichtliche Voruntersuchung einzuleiten.

Der Generalstaatsanwalt kann somit auf Antrag eines ehemaligen Verdächtigen schon vor dem Einreichen eines Antrags auf Wiederaufnahme eine eingehende Untersuchung des Tatsachenmaterials durchführen, zu dem die folgenden Parteien hinzugezogen werden können:

- a. ein Beratungsausschuss, der ein Votum zur Notwendigkeit einer genaueren Untersuchung und zur Fragestellung einer solchen Untersuchung abgeben kann;
- b. ein Ermittlungsteam, das die konkrete Untersuchung im Auftrag des Generalstaatsanwalts durchführt und/oder
- c. ein Untersuchungsrichter.

Diese Untersuchung kann auch stattfinden, wenn nach dem Einreichen des Antrags auf Wiederaufnahme hinsichtlich der Begründung des Antrags Undeutlichkeit besteht. Eine genauere Untersuchung des Tatsachenmaterials kann in dieser Phase somit sowohl vom *Hoge Raad* als auch vom Generalstaatsanwalt am *Hoge Raad* amtshalber angeordnet werden. Der Generalstaatsanwalt kann dies vor Abgabe seiner Stellungnahme tun.

Der *Hoge Raad* kann dem Generalstaatsanwalt sowohl vor als auch nach der Behandlung des Antrags auf Wiederaufnahme in der öffentlichen Gerichtsverhandlung den Auftrag zur Durchführung einer genaueren Untersuchung erteilen. So kann der *Hoge Raad* nach der Behandlung des Antrags in der öffentlichen Gerichtsverhandlung feststellen, dass für eine fundierte Beurteilung des Antrags noch zu große Undeutlichkeit bestehen. In diesem Fall kann der *Hoge Raad* dem Generalstaatsanwalt auch nachträglich noch den Auftrag zur Durchführung einer genaueren Untersuchung erteilen. Nach Abschluss dieser Untersuchung findet eine weitere öffentliche Gerichtsverhandlung statt.

Bei Anträgen auf Wiederaufnahme besteht Anwaltszwang, um sicherzustellen, dass der ehemalige Angeklagte fachkundigen Rechtsbeistand erhält.

Der Gesetzesentwurf enthält spezifische Regelungen für Tatopfer, falls die Wiederaufnahme zu einem Freispruch führen sollte, um im Falle eines Freispruchs im Wiederaufnahmeverfahren die unerwünschte Situation zu vermeiden, dass das Tatopfer bereits geleistete Schadenersatzzahlungen an die Person, die anfänglich verurteilt worden war, zurückzahlen hat. Daher gilt als Grundregel, dass nicht das Tatopfer, sondern der Staat die Schadenersatzzahlungen an den zu Unrecht Verurteilten zu leisten hat. Anders ist dies, wenn der Justizirrtum auf das Verhalten des Tatopfers zurückzuführen ist.

Das Tatopfer erhält darüber hinaus Anspruch auf Unterrichtung über das Strafverfahren.

B. Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten (siehe auch Schema 3)

Ein Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten eines freigesprochenen Angeklagten kann aus zwei Gründen stattfinden:

a) Wenn, nachdem der Freispruch rechtskräftig geworden ist, neue Beweise ans Licht gekommen sind, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass der Angeklagte verurteilt worden wäre, wenn das Gericht von ihnen Kenntnis gehabt hätte (Novum).

b) Im Falle einer schweren Unregelmäßigkeit im ersten Verfahren. Wenn beispielsweise die Falschheit von entlastendem Beweismaterial festgestellt wird und begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass die Untersuchung des Falles zu einer Verurteilung des ehemaligen Angeklagten geführt hätte, falls das Gericht von der Falschheit Kenntnis gehabt hätte.

Eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten aufgrund eines *Novums* ist nur im Falle eines neuen technischen Beweises oder eines glaubhaften Geständnisses des ehemaligen Angeklagten möglich.

Zur Verhinderung unberechtigter Strafverfolgungsverfahren muss darüber hinaus ein sehr stichhaltiger Beweis gegen den ehemaligen Angeklagten vorliegen, der dem Gericht zum Zeitpunkt des Urteilsspruchs im ersten Verfahren gegen den Angeklagten nicht bekannt war. Der Beweis muss begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass er, wäre er im ersten Verfahren bekannt gewesen, zu einer Verurteilung geführt hätte.

Eine weitere Bedingung ist, dass die Wiederaufnahme im Einzelfall im Interesse einer guten Rechtspflege zu liegen hat. Daher ist es aus Opportunitätsgründen möglich, auf die nachträgliche Fortsetzung der Strafverfolgung zu verzichten. Beispielsweise, wenn der ehemalige Angeklagte infolge eines Unfalls im Koma liegt und es nicht zu erwarten ist, dass er noch einmal aus dem Koma aufwacht.

Ein Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten ist grundsätzlich nur bei sehr schweren Straftaten, bei denen das Recht auf Strafverfolgung wegen der Schwere des Tatbestands nicht verjährt, möglich. Dies betrifft Straftaten, für die eine lebenslange Haftstrafe vorgesehen ist. Von dieser Grundregel gibt es eine Ausnahme bei bestimmten Unregelmäßigkeiten im ersten Verfahren. Eine solcher kann beispielsweise im Falle einer meineidigen Zeugenaussage oder einer unechten oder verfälschten Urkunde vorliegen. Im Falle solcher „Falsa“ liegt gleichsam ein „infiziertes“ Urteil vor und ist unter bestimmten Umständen ungeachtet der Schwere der Straftat eine Wiederaufnahme des Verfahrens möglich.

Bereits verjährte Straftaten kommen nicht für eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten in Betracht. Da Straftaten, die mit einer lebenslangen Haftstrafe geahndet werden können (wie Mord),

nicht verjähren, ist bei diesen Straftaten auch noch nach längerer Zeit eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten möglich.

Die Grundregel lautet, dass eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nur im Falle eines Freispruches oder einer vollständigen Außerverfolgungssetzung beantragt werden kann. Eine Abänderung des Strafmaßes zuungunsten des ehemaligen Angeklagten wurde nicht ermöglicht. Anders ist dies im Falle eines bestochenen Richters, weil die Bestechung dem Zweck eines niedrigeren Strafmaßes dienen kann.

Eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten ist ausschließlich auf Initiative des Büros des Generalstaatsanwalts möglich.

Es ist zu vermeiden, dass Personen, die rechtskräftig freigesprochen wurden (oder denen eine vollständige Außerverfolgungssetzung gewährt wurde), das Opfer unkontrollierter Ermittlungen werden (beispielsweise durch private Ermittlungen). Daher ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen den ehemaligen Angeklagten an strenge Regeln gebunden, solange das rechtskräftige Urteil nicht für nichtig erklärt wurde. Es soll verhindert werden, dass ehemalige Angeklagte auch nach einem rechtskräftigen Freispruch oder einer vollständigen Außerverfolgungssetzung immer wieder „fishing expeditions“ ausgesetzt werden. Aus diesem Grund wurde ein Prüfungsverfahren eingeführt, für dessen Einleitung die vorherige Zustimmung des Büros des Generalstaatsanwalts benötigt wird. Darüber hinaus sind Ermittlungen in dem abgeschlossenen Fall nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Untersuchungsrichters zulässig.

Wird der Antrag auf Wiederaufnahme für begründet erklärt, wird der Fall mit der Möglichkeit von Berufung und Revision an ein Gericht verwiesen. Somit folgt ein völlig neues Verfahren gegen den ehemaligen Angeklagten in zwei Tatsacheninstanzen.

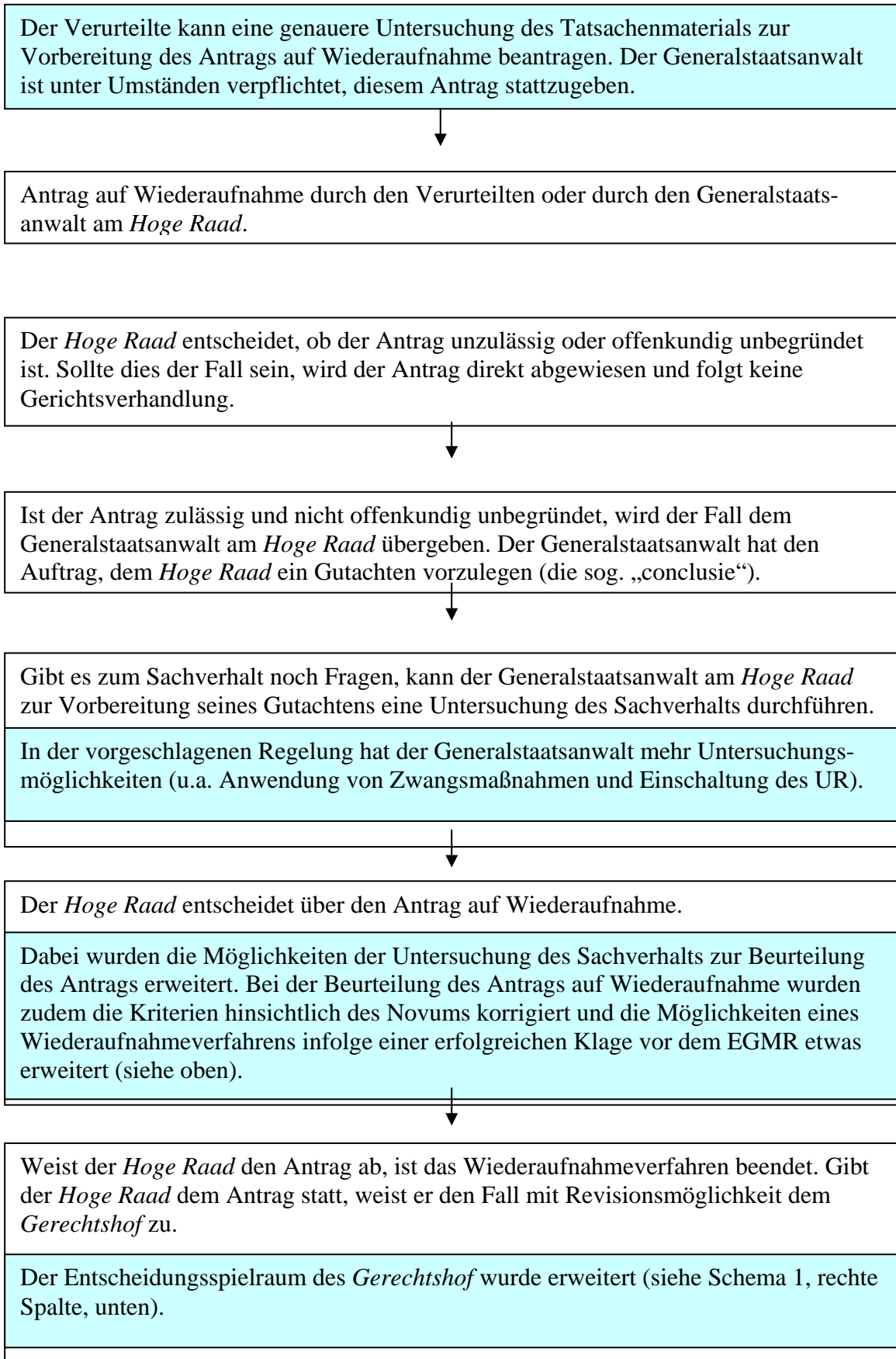
Grundsätzlich gibt es nur eine Wiederaufnahmemöglichkeit. Die Staatsanwaltschaft kann eine Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten nicht immer wieder aufs Neue beantragen.

Schema 1: die wichtigsten Unterschiede zwischen der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen
Regelung der Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten:

Bisherige Regelung	Wichtigste Änderungen
<p>Es gibt folgende drei Wiederaufnahmegründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • widersprüchliche Urteile oder Entscheidungen; • ein Novum (eine neue Tatsache, die dem Gericht damals nicht bekannt war) oder • eine erfolgreiche Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 	<p>Die Wiederaufnahmegründe gelten auch weiterhin, allerdings werden zwei von ihnen erweitert. Um geänderte Erkenntnisse von Sachverständigen besser berücksichtigen zu können, wird der Begriff Novum korrigiert. Außerdem wird die Möglichkeit der Wiederaufnahme aufgrund eines erwiesenen Verstoßes gegen die EMRK etwas erweitert.</p>
<p>Nicht nur der Verurteilte, sondern auch der Generalstaatsanwalt am <i>Hoge Raad</i> kann einen Antrag auf Wiederaufnahme einreichen.</p>	<p>Neu ist der Anwaltszwang (der Verurteilte kann die Bestimmung eines Anwalts von Amts wegen beantragen).</p>
<p>Die Schwelle für die Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme ist hoch. Denn für die Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme gilt die Bedingung, dass der ehemalige Verdächtige mit Hilfe von Beweismitteln eine glaubwürdige Begründung für die Wiederaufnahme vorträgt. Für zu Unrecht Verurteilte ist es bei weitem nicht immer möglich, diesen Beweis zu erbringen. Dazu kann eine umfassende Untersuchung des Tatsachenmaterials erforderlich sein, für die der Verurteilte bei weitem nicht immer die Mittel hat.</p>	<p>Die Schwelle für die Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme wurde gesenkt. Zur Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme kann der Verurteilte beim Generalstaatsanwalt am <i>Hoge Raad</i> eine genauere Untersuchung des Tatsachenmaterials beantragen. Der Generalstaatsanwalt kann das Votum eines Beratungsausschusses einholen. Ferner kann er einen Untersuchungsrichter oder ein Ermittlungsteam einschalten. Das Team kann notfalls um (forensische) Sachverständige erweitert werden. Aus der Untersuchung des Tatsachenmaterials kann hervorgehen, dass der Antrag auf Wiederaufnahme begründet ist. So kann die Untersuchung beispielsweise ergeben, dass die Beweisführung, auf der eine Verurteilung wegen Mordes basiert, nicht schlüssig ist, weil es sich um einen natürlichen Tod handelte. Diese Informationen kann der Verurteilte zur Begründung seines Antrags auf Wiederaufnahme verwenden.</p>
<p>Der <i>Hoge Raad</i> kann einen eingereichten Antrag auf Wiederaufnahme ohne Gerichtsverhandlung zurückweisen, wenn er unzulässig oder offenkundig unbegründet ist. Andernfalls reicht zuerst der Generalstaatsanwalt ein Gutachten (die „Stellungnahme“) ein, woraufhin der <i>Hoge Raad</i> den Antrag auf Wiederaufnahme für begründet erklärt oder als unbegründet zurückweist.</p>	<p>Die Möglichkeiten der Untersuchung des Tatsachenmaterials im Wiederaufnahmeverfahren wurden erweitert. Diese Untersuchung kann stattfinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor dem Einreichen eines Antrags auf Wiederaufnahme auf Ersuchen des Verurteilten; 2. wenn bereits auf Initiative des Generalstaatsanwalts am <i>Hoge Raad</i> ein Antrag eingereicht wurde, vor Abgabe der Stellungnahme des Generalstaatsanwalts; 3. auf Initiative des <i>Hoge Raad</i> vor seiner Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme.
<p>Wird dem Antrag auf Wiederaufnahme stattgegeben, wird der Fall in den meisten Fällen an einen <i>Gerechtshof</i> (Oberlandesgericht) verwiesen. In einigen Fällen besteht die Möglichkeit dass der <i>Hoge Raad</i> den Fall selbst behandelt. Der <i>Gerechtshof</i> kann die Entscheidung nach der Zuweisung des Falles bestätigen, weil die Verurteilung offensichtlich doch zu Recht erfolgt war. Der <i>Gerechtshof</i> kann die Entscheidung aber auch für nichtig erklären (beispielsweise durch einen nachträglichen Freispruch). Gegen die Entscheidungen des <i>Gerechtshof</i> können der Verurteilte und die Staatsanwaltschaft auf dem üblichen Weg Revision einlegen. In diesem Fall entscheidet der <i>Hoge Raad</i> als Revisionsinstanz.</p>	<p>Der Entscheidungsspielraum des <i>Gerechtshof</i> wurde erweitert. Anders als bei der bisherigen Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens kann der <i>Gerechtshof</i> nämlich das Strafmaß korrigieren, wenn die Verurteilung aufrechterhalten wird. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn sich die persönlichen Umstände des Verurteilten zwischenzeitlich stark verändert haben und andernfalls ein Begnadigungsverfahren eingeleitet worden wäre.</p>

Schema 2: Das vorgeschlagene Verfahren mit Bezug auf die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten

In den blauen Textfeldern werden die Veränderungen gegenüber der Altregelung beschrieben.



Schema 3: Das Verfahren mit Bezug auf die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten

